


Bäuerliches Beitragswesen im Überblick



Versicherter Personenkreis – Beitragsgrundlage, Beitragssatz, Beitragsbe-
rechnung – Bäuerliche Nebentätigkeiten – Selbständigenvorsorge – Steuer-
liche Aspekte

Das BÄUERLICHE BEITRAGSWESEN im Überblick

impresum

4. Auflage (Stand: Mai 2011)

Herausgeber, Medieninhaber und Hersteller: Sozialversicherungsanstalt der Bauern,
Redaktion: Dr. Georg Schwarz; 1030 Wien, Ghegastraße 1, **Telefon:** 01/797 06 DW 2201;
E-Mail: info@svb.at; **Internet:** www.svb.at; Eigendruck. SVD-Büromanagement GmbH
Fachlicher Inhalt zu den steuerlichen Aspekten: LBG Österreich (www.lbg.at)

Alle Angaben in dieser Broschüre erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr;
eine Haftung der Autoren bzw. des Herausgebers ist ausgeschlossen.

Hinweis: Alle Beträge in Euro

inhaltsverzeichnis

<i>Kapitel 1: Beitragswesen der bäuerlichen Sozialversicherung</i>	5
<i>Vorbemerkung</i>	5
<i>Wer ist versichert?</i>	6
<i>Betriebsgröße</i>	7
<i>Wie wird der Beitrag berechnet?</i>	8
<i>Beitragssatz</i>	9
<i>Betriebsbeitragsgrundlage:</i>	
<i>Einheitswert oder Einkommensteuerbescheid</i>	10
<i>Land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeiten</i>	14
<i>Beitrag für einzelne Personen</i>	17
<i>Selbständigenvorsorge</i>	19
<i>Einhebung der Sozialversicherungsbeiträge</i>	23
<i>Hilfreiches Beratungsangebot der SVB</i>	27
<i>Kapitel 2: Steuerliche Aspekte</i>	28
<i>Einkommensteuer</i>	28
<i>Schema der Einkommensteuerermittlung</i>	28
<i>Gewinnermittlung in der Land- und Forstwirtschaft</i>	32
<i>Umsatzsteuer</i>	36
<i>Selbständigenvorsorge</i>	38

Liebe Leserinnen und Leser!

Beim Beitragszahlen denkt man oft nur an Belastung. Dies ist aber eine zu einseitige Betrachtung. Man muss in diesem Zusammenhang vielmehr sehen, dass es ohne Beiträge nie Leistungen geben könnte. Es ist mir klar, dass Zahlen keine Freude macht. Aber die zu zahlenden Beiträge sichern auch die Mitfinanzierung des Bundes und gewährleisten ebenso den eigenen Versicherungsschutz in der Kranken-, Unfall- und vor allem in der Pensionsversicherung.



Die Beitragsbasis in der bäuerlichen Sozialversicherung ist grundsätzlich auf dem Einheitswert aufgebaut - das ist die traditionelle Beitragslinie, die aber zu Diskussionen geführt hat. Aus diesem Grund haben wir die Optionsmöglichkeit. Das heißt, dass die Beitragsberechnung – wenn beantragt – nach den im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einkünften erfolgt. Bei solchen Entscheidungen ist es aber dringend zu empfehlen, dass Sie sich umfassend beraten lassen. Denn die möglicherweise niedrigeren Beiträge können auf der anderen Seite eine Steuerbelastung auslösen und sich ebenso ungünstig auf die Pensionshöhe auswirken.

Mit der vorliegenden Broschüre wollen wir Ihnen das bäuerliche Beitragswesen in kompakter und übersichtlicher Form darstellen. Vor allem bieten wir damit auch wichtige Informationen zu den Optionsmöglichkeiten in der Sozialversicherung. Des Weiteren darf ich Sie auf unsere Detailbroschüren zum wichtigen Thema der bäuerlichen Nebentätigkeiten aufmerksam machen, die wir Ihnen auf Anfrage gerne kostenlos zur Verfügung stellen. Denn gerade hier sind in den letzten Jahren viele Diskussionen geführt worden, und ich glaube, dass in der Zwischenzeit auch dieses neue Beitragsselement einer akzeptablen Regelung zugeführt wurde.

Nutzen Sie die Gelegenheit der umfassenden Information. Bei offenen Fragen lade ich Sie ein, eine individuelle Beratung bei unseren Sprechtagen oder in Ihrem Regionalbüro in Anspruch zu nehmen. Es ist mir ein großes Anliegen, unsere Versicherten umfassend zu informieren und ich hoffe, dass wir mit dieser Broschüre auch Ihre Erwartungen erfüllen.

Mit freundlichen Grüßen,

Ihr

Obmann NR Karl Donabauer

Kapitel 1: Beitragswesen der bäuerlichen Sozialversicherung

1. VORBEMERKUNG

Die österreichischen Bäuerinnen und Bauern haben für alle sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten einen Ansprechpartner: Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB).

Damit ist es möglich, den bäuerlichen Versicherten eine spartenübergreifende Betreuung und Beratung anzubieten.

Pflichtversicherung

Die Sozialversicherung in Österreich ist eine Pflichtversicherung. Das bedeutet, dass man sozialversichert ist, sobald die im Gesetz geregelten Voraussetzungen zutreffen. Wenn Sie die betriebliche Tätigkeit als Landwirt aufnehmen, hat das unter den gesetzlichen Voraussetzungen automatisch die Pflichtversicherung und damit auch einen Sozialversicherungsschutz nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) zur Folge.

Versichern kostet natürlich auch Beiträge. Leistungen können ohne Beitragszahlung nicht erbracht werden. Die SVB hat daher auch für die Beitragseinhebung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung zu sorgen.

Im Unterschied zu den Privatversicherungen sind die Sozialversicherungsbeiträge nicht vom Risiko abhängig, sondern vom Einkommen des Versicherten. Ein Dialysepatient beispielsweise zahlt daher nicht mehr als jeder andere Versicherte mit gleichem Einkommen.

In der Landwirtschaft sind die meisten Betriebe steuerlich „pauschaliert“. Deshalb ist auch für die Sozialversicherung der Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes in der Regel die Grundlage für die Beitragsberechnung.

Das heutige System der Pflichtversicherung garantiert auch kranken, älteren Menschen und kinderreichen Familien das volle Leistungspaket zu einem erschwinglichen Beitrag, der sich am Einkommen und nicht am Gesundheitszustand orientiert.

2. WER IST VERSICHERT?

Die SVB führt die Unfall-, Kranken- und die Pensionsversicherung für selbstständig erwerbstätige Bäuerinnen und Bauern sowie für deren Familienangehörige durch, wenn der land(forst)wirtschaftliche Betrieb im Inland liegt. Welche Staatsbürgerschaft diese Personen haben, ist unerheblich. Wesentlich ist nur, dass der Betrieb im Inland liegt.

Unfall-, kranken- und pensionsversichert sind:

◆ **der Betriebsführer,**

Betriebsführer ist, wer einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führt. Es ist sowohl eine alleinige, aber auch eine gemeinsame Betriebsführung mit dem Ehepartner bzw. eingetragenen Partner oder mit anderen Personen möglich. Die Pflichtversicherung nach dem BSVG besteht allerdings erst dann, wenn der Betrieb eine bestimmte Größe hat: Es muss ein bestimmter Einheitswert erreicht sein.

◆ **der Ehegatte bzw. eingetragene Partner**

wenn er im Betrieb hauptberuflich beschäftigt ist.
Hingegen sind Ehegatten bzw. eingetragene Partner, die den Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr führen, beide als Betriebsführer versichert.

◆ **Kinder, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder bzw. eingetragene Partner der Kinder und Enkel,**

wenn sie im Betrieb hauptberuflich beschäftigt sind.

◆ **Eltern, Wahl-, Stief- und Schwiegereltern, Großeltern,**

wenn sie den Betrieb bereits übergeben haben und dennoch weiter im Betrieb hauptberuflich beschäftigt sind.

◆ **Gesellschafter/innen einer offenen Gesellschaft und persönlich haftende Gesellschafter/innen einer Kommanditgesellschaft,**

wenn die Führung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes zum Unternehmensgegenstand der Gesellschaft zählt.

Nur unfallversichert sind:

- ◆ **der Ehegatte bzw. eingetragene Partner, Kinder, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder bzw. eingetragene Partner der Kinder, Enkel, Eltern, Wahl-, Stief- und Schwiegereltern, Großeltern, Geschwister des Betriebsführers,**
die nur fallweise im Betrieb tätig sind.

Beispiel:

Der Sohn ist Student, arbeitet aber am Wochenende im elterlichen Betrieb mit. Er ist daher in der bäuerlichen Unfallversicherung geschützt.

◆ **Jagd- und Fischereipächter**

Nur krankenversichert sind:

◆ **Pensionisten**

3. BETRIEBSGRÖSSE

Ob eine Pflichtversicherung für den Betriebsführer besteht, ist grundsätzlich von der Höhe des Einheitswertes der bewirtschafteten land(forst)wirtschaftlichen Flächen abhängig. Wenn die gesetzlich festgelegten Einheitswertgrenzen erreicht oder überschritten werden, ist eine Pflichtversicherung als Landwirt gegeben.

Für die Unfallversicherung auf der einen Seite und die Kranken- und Pensionsversicherung auf der anderen Seite gibt es unterschiedliche Pflichtversicherungsgrenzen.

Einheitswertgrenzen:

- ◆ **Unfallversicherung (UV): EUR 150,-**
- ◆ **Krankenversicherung (KV): EUR 1.500,-**
- ◆ **Pensionsversicherung (PV): EUR 1.500,-**

Ausnahme:

Pflichtversicherung bei überwiegendem Lebensunterhalt:

Auch bei einem geringeren Einheitswert als den zuvor genannten Grenzbeträgen kann eine Pflichtversicherung in allen drei Zweigen (Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung) bestehen und zwar dann, wenn der Lebensunterhalt überwiegend aus dem Betrieb bestritten wird.

Beispiele:

Es werden land(forst)wirtschaftliche Flächen mit einem Einheitswert von EUR 700,- bewirtschaftet. Für den Betriebsführer besteht also nur in der Unfallversicherung eine Pflichtversicherung nach dem BSVG.

Der Einheitswert der bewirtschafteten Flächen beträgt EUR 2.300,-. Der Betriebsführer ist in der Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung – und somit in allen drei Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung – pflichtversichert.

4. WIE WIRD DER BEITRAG BERECHNET?

Beitrag = Beitragsgrundlage x Beitragssatz

Der Beitrag ist ein Prozentsatz der Beitragsgrundlage. Wie hoch der Beitrag zur bäuerlichen Sozialversicherung ist, hängt somit von folgenden Faktoren ab:

◆ Beitragsgrundlage

Die Beitragsgrundlage wird grundsätzlich aus dem Versicherungswert, welcher vom Einheitswert des bewirtschafteten Betriebes abgeleitet wird, und aus den Einnahmen aus Nebentätigkeiten gebildet (Pauschalssystem).

Der Betriebsführer hat aber ebenso die Möglichkeit, seine Beitragsgrundlage gemäß seiner im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte feststellen zu lassen (Beitragsgrundlagenoption).

Zu beachten sind in diesem Zusammenhang auch die Mindest- und Höchstbeitragsgrundlagen, die gesetzlich festgelegt sind.

◆ Beitragssatz

Der Beitragssatz gibt an, wie viel Prozent der Beitragsgrundlage für die Sozialversicherung herangezogen werden.

Wie bei den unselbstständig Erwerbstätigen wird auch in der Landwirtschaft grundsätzlich für jede Person, auf die die gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen, ein eigener Sozialversicherungsbeitrag berechnet.

Dies trifft jedenfalls in der Kranken- und Pensionsversicherung zu. Im Unterschied dazu ist der Unfallversicherungsbeitrag ein so genannter „Betriebsbeitrag“, der nur einmal pro Betrieb vorgeschrieben wird. Geschützt in der bäuerlichen Unfallversicherung sind damit aber alle im Betrieb tätigen Personen, also auch die nur fallweise im Betrieb tätigen Ehepartner bzw. eingetragenen Partner, (Wahl-, Stief- und Schwieger-)Kinder bzw. eingetragene Partner der Kinder, Enkel, (Wahl-, Stief- und Schwieger-)Eltern, Großeltern oder Geschwister.

5. BEITRAGSSATZ

Die Beitragssätze zur bäuerlichen Sozialversicherung sind gesetzlich festgelegt.

Der monatliche Beitrag beträgt:

◆ in der Pensionsversicherung 15,25 %*

◆ in der Krankenversicherung 7,65 %

◆ in der Unfallversicherung 1,9 %

der Beitragsgrundlage.

Der Beitrag zur Kranken- und Pensionsversicherung wird für jede einzelne Person von ihrer jeweiligen Beitragsgrundlage berechnet.

Der Unfallversicherungsbeitrag hingegen ist nur einmal pro Betrieb von der Betriebsbeitragsgrundlage zu bezahlen. Er wird dem Betriebsführer – bei mehreren Betriebsführern einem von diesen – vorgeschrieben.

* 2011: Die Differenz auf 22,8 % wird durch eine Leistung aus dem Steueraufkommen der Pflichtversicherten aufgebracht. Diese Partnerleistung trägt der Bund.

Zusatzbeitrag bei Beitragsgrundlagenoption

Im Falle einer Beitragsgrundlagenoption ist ein Zusatzbeitrag in Höhe von 3 % der Beitragssumme zu entrichten.

Unfallversicherungsbeitrag Jagd- und Fischereipächter

Für Jagd- und Fischereipächter ist in der Satzung der SVB ein einheitlicher UV-Beitrag vorgesehen. Er beträgt im Jahr 2011 EUR 147,- (jährlicher Betrag).

Krankenversicherungsbeitrag der Pensionisten

Von jeder auszuzahlenden Pension (inkl. Kinderzuschuss und Ausgleichszulage) und Pensionssonderzahlung wird für die Krankenversicherung ein Beitrag von 5,1 % (inkl. 0,1 % Ergänzungsbeitrag für Freizeitunfälle) einbehalten.

Solidaritätsbeitrag

Von jeder zur Auszahlung gelangenden Pension und Pensionssonderzahlung (inkl. Kinderzuschuss und Ausgleichszulage) wird seit 01.01.2001 ein Solidaritätsbeitrag von 0,5 % einbehalten.

6. BETRIEBSBEITRAGSGRUNDLAGE: EINHEITSWERT ODER EINKOMMENSTEUER-BESCHIED

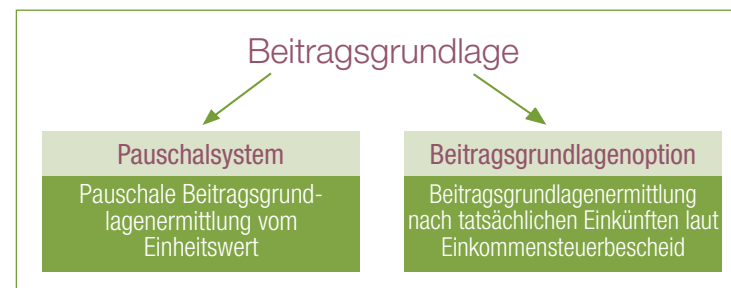
Grundlage für die Bemessung der Beiträge in der Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung ist grundsätzlich der Versicherungswert. Der Versicherungswert ist ein Prozentsatz des **Einheitswertes** und wird jedes Jahr zum 1. Jänner neu festgestellt.

Für die Sozialversicherung stellt der Versicherungswert das pauschalierte Erwerbseinkommen dar, das durch die Bewirtschaftung des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes im Durchschnitt erzielt wird.

Wenn kein Einheitswert für den Betrieb vorliegt, oder bei nach dem BSVG pflichtversicherten Gesellschaftern einer offenen Gesellschaft sowie persönlich haftenden Gesellschaftern einer Kommanditgesellschaft kommt der Einkommensteuerbescheid als Grundlage für die Beitragsfeststellung zum Tragen.

Auch kann der Betriebsführer optional den Antrag stellen, dass die Beiträge von den Einkünften laut Einkommensteuerbescheid bemessen werden – das ist der so genannte Antrag auf **Beitragsgrundlagenoption** oder „große Option“. Dieser gilt dann selbstverständlich auch für alle im Betrieb beschäftigten Angehörigen.

Beitragsgrundlage



6. 1. Pauschalsystem: Beitragsberechnung vom Einheitswert

Die **Beitragsgrundlage** ist der **Versicherungswert** des bewirtschafteten Betriebes. Dieser wird mit bestimmten Prozentsätzen vom Einheitswert berechnet.

Der **Gesamteinheitswert** je Betriebsführer wird folgendermaßen ermittelt:

Zunächst wird der Einheitswert aller vom Betriebsführer bewirtschafteten Flächen – das sind Eigen- und Pachtflächen – festgestellt.

Bei Zupachtungen von nahen Angehörigen (Eltern, Kinder) wird hier immer der volle Einheitswert angerechnet. Zupachtungen von Fremdpersonen hingegen werden nur mit zwei Drittel des Einheitswertes berücksichtigt.

Andererseits werden verpachtete Flächen bei der Bildung der Betriebsbeitragsgrundlage abgerechnet.

Die **Mindestbeitragsgrundlage** ist die Untergrenze für Beitragszahlungen:

- Mindestbeitragsgrundlage in der Unfall- und Krankenversicherung: EUR 690,19 (Wert 2011). Dies entspricht einem Einheitswert von EUR 4.000,—.
- Mindestbeitragsgrundlage der Pensionsversicherung: EUR 374,02 (Wert 2011). Dies entspricht einem Einheitswert von EUR 2.200,—.

Die **Höchstbeitragsgrundlage** ist die Obergrenze für Beitragszahlungen.

- Höchstbeitragsgrundlage der Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung: EUR 4.900,— (Wert 2011). Sie wird bei einem Einheitswert von EUR 79.900,— bzw. bei gemeinsam mit dem Ehepartner oder eingetragenen Partner geführten Betrieben mit einem Einheitswert von EUR 262.000,— erreicht.

Anmerkung:

Die angeführten Beträge gelten für Betriebsführer.

6. 2. Beitragsgrundlagenoption: Beitragsberechnung vom Einkommensteuerbescheid

Wenn der Betriebsführer einen Antrag auf Beitragsgrundlagenoption („Optionsantrag“) stellt, gelten für den gesamten land(forst)wirtschaftlichen Betrieb die folgenden Bestimmungen:

Jährliche Beitragsgrundlage:

- alle land(forst)wirtschaftlichen Einkünfte aus dem Einkommensteuerbescheid
- + im Beitragsjahr im Durchschnitt der Monate der Erwerbstätigkeit vorgeschriebenen Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pensionsversicherung
- Veräußerungsgewinne (nach den Vorschriften des EStG 1988)

Hinweis:

Im Falle einer Beitragsgrundlagenoption ist ein Zusatzbeitrag in Höhe von 3 % der Beitragssumme zu entrichten.

Der Optionsantrag gilt damit auch für Nebentätigkeiten, denn es werden alle Einkünfte aus der Land(Forst)wirtschaft herangezogen.

Der schriftliche Antrag ist bis spätestens 30. April des Folgejahres, ab dem die Beitragsgrundlagenoption wirksam werden soll, zu stellen. Wird ein land(forst)wirtschaftlicher Betrieb von mehreren Personen geführt, muss der Optionsantrag von allen Betriebsführern gestellt werden.

Beachten Sie, dass für diese Frist das Einlangen bei der SVB zählt und nicht das Datum des Poststempels! Der Optionsantrag muss also spätestens am 30.04. bei der SVB eingelangt sein!

Eine Rückkehr in das Pauschalssystem ist grundsätzlich nur bei wesentlichen Änderungen in der Betriebsführung oder von Betriebszweigen möglich.

Vorläufige Beitragsgrundlage

Bis zum erstmaligen Vorliegen eines rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides gilt die Beitragsgrundlage auf Basis des land(forst)wirtschaftlichen Einheitswertes, mindestens aber die Mindestbeitragsgrundlage bei Beitragsgrundlagenoption.

Hinweis:

Die Mindestbeitragsgrundlage bei der Beitragsgrundlagenoption ist in der Kranken- und Unfallversicherung höher als im Pauschalssystem.

Liegt der rechtskräftige Einkommensteuerbescheid für das betreffende Kalenderjahr vor, werden die darin enthaltenen Einkünfte zuzüglich der im Beitragsjahr vorgeschriebenen Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung zur Berechnung der endgültigen Beitragsgrundlage herangezogen.

Ist die sich daraus ergebende endgültige Beitragsgrundlage niedriger als die vorläufige Beitragsgrundlage, werden die von Ihnen zuviel bezahlten Beiträge selbstverständlich rückverrechnet. Wieder ist aber jedenfalls die Mindestbeitragsgrundlage bei Beitragsgrundlagenoption zu beachten.

Diese endgültige Beitragsgrundlage auf Basis des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides wird sodann als vorläufige Beitragsgrundlage für die Folgejahre herangezogen.

Mindestbeitragsgrundlage

- In der Pensionsversicherung: monatlich EUR 374,02 (Wert 2011)
- In der Unfall- und Krankenversicherung: monatlich EUR 1.296,94 (Wert 2011)

Höchstbeitragsgrundlage

- In der Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung: monatlich EUR 4.900,- (Wert 2011)

7. LAND(FORST)WIRTSCHAFTLICHE NEBENTÄTIGKEITEN

Bäuerliche Nebentätigkeiten unterliegen der Pflichtversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz. Die für die Beitragspflicht der Nebentätigkeiten ermittelte Beitragsgrundlage kommt zur Betriebsbeitragsgrundlage hinzu.

Eine Nebentätigkeit kann sowohl vom Betriebsführer selbst, aber auch von seinem im Betrieb hauptberuflich beschäftigten Ehegatten bzw. eingetragenen Partner oder von seinem hauptberuflich beschäftigten Kind bzw. dessen Ehepartner oder eingetragenen Partner ausgeübt werden.

Der Betriebsführer kann außerdem bestimmen, dass Beitragsgrundlagen, die aus einer bäuerlichen Nebentätigkeit resultieren, einem im Betrieb beschäftigten Angehörigen zugerechnet werden – z.B. dem Ehepartner, dem eingetragenen Partner, den Kindern oder den Eltern. Diese Beitragsgrundlagen können aber jeweils nur einer Person zugerechnet werden.

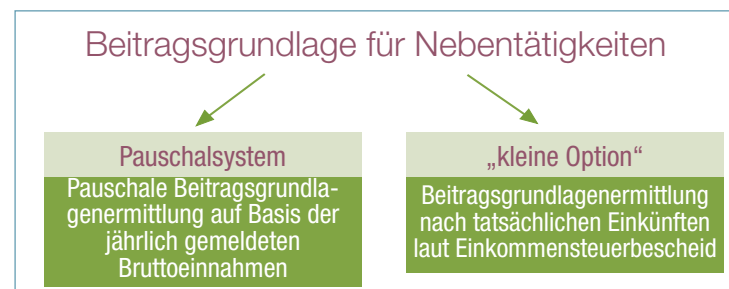
Durch diese Regelung besteht die Möglichkeit, die Einkünfte aus Nebentätigkeiten jenem Familienmitglied zuzurechnen, das die Leistungen auch tatsächlich erbringt und damit dessen Beitragsgrundlage für eine zukünftige Pension zu verbessern.

Der Betriebsführer muss die Nebentätigkeit jedenfalls innerhalb eines Monats bei der SVB anmelden.

Beitragsberechnung für Nebentätigkeiten: Pauschal oder gemäß Einkommensteuerbescheid

Wenn für den Flächenbetrieb die Beitragsgrundlage auf Basis des Einheitswertes berechnet wird, hat der Betriebsführer im Hinblick auf die Nebentätigkeiten folgende zwei Möglichkeiten:

Beitragsgrundlage für Nebentätigkeiten



7. 1. Pauschale Beitragsberechnung

Der Betriebsführer ist verpflichtet, die Einnahmen aus beitragspflichtigen Nebentätigkeiten aufzuzeichnen. Die Bruttoeinnahmen (inkl. USt, ohne Berücksichtigung von Ausgaben), die sich aus den Aufzeichnungen ergeben, sind spätestens bis 30. April des folgenden Jahres bei der SVB zu melden und bilden den Ausgangspunkt für die pauschale Beitragsberechnung. Davon wird bei bestimmten Nebentätigkeiten (z.B. Urlaub am Bauernhof) zunächst ein Freibetrag von EUR 3.700,- jährlich abgezogen. Anschließend werden 70 % als pauschale Betriebsausgaben abgerechnet. Die verbleibenden 30 % der Einnahmen bilden die jährliche Beitragsgrundlage für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge nach dem BSVG.

7. 2. Beitragsberechnung laut Einkommensteuerbescheid („kleine Option“)

Für die Berechnung der Beiträge für Nebentätigkeiten werden bei der so genannten kleinen Option die gesamten Einkünfte aus Nebentätigkeiten gemäß dem Einkommensteuerbescheid ohne Abzüge herangezogen. Ein Antrag auf kleine Option ist jederzeit möglich, muss jedoch bis spätestens 30. April des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres, für welches die kleine Option erstmals wirksam werden soll, bei der SVB eingebracht werden. Bei Inanspruchnahme dieser Variante der Beitragsberechnung ist jedenfalls eine monatliche Mindestpauschale als Beitragsgrundlage vorgesehen.

Wurde aber bereits für den Flächenbetrieb die Beitragsgrundlagenoption gewählt (so genannte „große Option“), gilt diese auch für die Nebentätigkeiten. Die Sozialversicherungsbeiträge werden in diesem Fall für den Gesamtbetrieb (Flächenbetrieb + Nebentätigkeiten) auf Grundlage der im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte bemessen.

Genauere Informationen zu den verschiedenen Nebentätigkeiten können Sie in den folgenden vier Broschüren der SVB nachlesen:

- ◆ **Kommunaldienstleistungen/Fuhrwerksdienste/Vermieten und Einstellen von Reittieren**
- ◆ **Tätigkeiten im Rahmen der Qualitätssicherung der land(forst)wirtschaftlichen Produktion/Tätigkeiten als land- und forstwirtschaftlicher Sachverständiger/Sonstige Tätigkeiten (Tätigkeiten im eingeschränkten Umfang, sonstige Tätigkeiten)/Nebentätigkeiten gemäß § 5 Landarbeitsgesetz (LAG)**
- ◆ **Persönliche Dienstleistungen für andere land(forst)wirtschaftliche Betriebe (mit oder ohne Betriebsmittel)-Betriebshelfer, Holzakkordant/Vermietung land- und forstwirtschaftlicher Betriebsmittel**
- ◆ **Be- und Verarbeitung überwiegend eigener Naturprodukte/Buschenschank/Almausschank/Privatzimmervermietung in der spezifischen Form des Urlaubes am Bauernhof**

8. BEITRAG FÜR EINZELNE PERSONEN

Die Beitragsgrundlage pro versicherter Person nach dem BSVG leitet sich von der Beitragsgrundlage des Gesamtbetriebes ab. Sie ist abhängig von der Art der Betriebsführung und davon, welche Angehörigen hauptberuflich im Betrieb beschäftigt sind.

◆ **Alleiniger Betriebsführer**

Wenn der land(forst)wirtschaftliche Betrieb von einer Person allein geführt wird, werden die Beiträge für den Betriebsführer von der **vollen Beitragsbeitragsgrundlage** berechnet.

- Krankenversicherung 7,65 % + Pensionsversicherung 15,25 % der Beitragsbeitragsgrundlage
- Unfallversicherung (Betriebsbeitrag) 1,9 % der Beitragsbeitragsgrundlage

◆ **Gemeinsam mit dem Ehepartner bzw. eingetragenen Partner geführter Betrieb**

Sind beide Ehepartner bzw. eingetragenen Partner an der Betriebsführung beteiligt oder ist der eine Ehepartner bzw. eingetragene Partner im Betrieb des anderen hauptberuflich beschäftigt, dann sind beide in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert. Die Beiträge werden für beide **jeweils von der halben Beitragsbeitragsgrundlage** berechnet.

- Ehemann bzw. eingetragener Partner: Krankenversicherung 7,65 % + Pensionsversicherung 15,25 % der halben Beitragsbeitragsgrundlage
- Ehefrau bzw. eingetragene Partnerin: Krankenversicherung 7,65 % + Pensionsversicherung 15,25 % der halben Beitragsbeitragsgrundlage
- Unfallversicherung (Betriebsbeitrag) 1,9 % der vollen Beitragsbeitragsgrundlage

◆ **(Wahl-, Stief-, Schwieger-)Kinder bzw. eingetragener Partner des Kindes**

Die Beitragsgrundlage für ein Kind, das im Betrieb hauptberuflich beschäftigt ist, beträgt **ein Drittel der Beitragsbeitragsgrundlage**.

- Kind: Krankenversicherung 7,65 % + Pensionsversicherung 15,25 % der Drittel-Betriebsbeitragsgrundlage

Für hauptberuflich beschäftigte Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist nur die Hälfte des „Angehörigenbeitrages“ zu leisten.

◆ **Kind und Schwiegerkind bzw. der eingetragene Partner des Kindes, die im selben Betrieb hauptberuflich beschäftigt sind**

Sind Kind und Schwiegerkind (als Ehepaar) bzw. Kind und der eingetragene Partner im selben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigt, beträgt die Beitragsgrundlage jeweils **ein Sechstel der Beitragsgrundlage** des Gesamtbetriebes.

- Kind: Krankenversicherung 7,65 % + Pensionsversicherung 15,25 % der Sechstel-Betriebsbeitragsgrundlage
- Schwiegerkind bzw. eingetragener Partner: Krankenversicherung 7,65 % + Pensionsversicherung 15,25 % der Sechstel-Betriebsbeitragsgrundlage

◆ **(Wahl- bzw. Stief-)Eltern, Schwiegereltern**

Für (Wahl- bzw. Stief-)Eltern oder Schwiegereltern, die den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bereits übergeben haben, aber dennoch weiter in diesem hauptberuflich beschäftigt sind, wird **jeweils die halbe Betriebsbeitragsgrundlage** zur Beitragsberechnung herangezogen.

- Jeder hauptberuflich beschäftigte (Wahl-, Stief-, Schwieger-)Elternteil: Krankenversicherung 7,65 % + Pensionsversicherung 15,25 % der halben Betriebsbeitragsgrundlage

9. SELBSTÄNDIGENVORSORGE

Seit 01.01.2008 gibt es auch für in der Land- und Forstwirtschaft erwerbstätige natürliche Personen, die in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) pflichtversichert sind, die Möglichkeit einer abfertigungsähnlichen betrieblichen Vorsorge nach den Bestimmungen des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes.

Die Teilnahme an der Selbständigenvorsorge ist für folgenden Personenkreis vorgesehen:

- ◆ **Betriebsführer**
- ◆ **Hauptberuflich im Betrieb beschäftigte Kinder, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder bzw. eingetragene Partner der Kinder, Enkel des Betriebsführers**
- ◆ **Hauptberuflich im Betrieb beschäftigter Ehegatte bzw. eingetragener Partner des Betriebsführers**
- ◆ **Hauptberuflich im Betrieb beschäftigte Eltern, Groß-, Wahl-, Stief- und Schwiegereltern des Betriebsführers**

Opting-in-Modell

Für Land- und Forstwirte und deren hauptberuflich im Betrieb beschäftigte Angehörige, die in der Pensionsversicherung nach dem BSVG pflichtversichert sind, sieht das Gesetz ein freiwilliges Vorsorgemodell (Opting-in-Modell) vor. Dieses gilt für jene Land- und Forstwirte, die erstmalig in die BSVG-Pensionsversicherung aufgenommen werden und deren Pflichtversicherung nach dem 31. Dezember 2007 beginnt. Durch Abschluss eines Beitrittsvertrages verpflichtet man sich zu einer monatlichen Beitragsleistung in Höhe von 1,53 % der PV-Beitragsgrundlage für die Dauer der Pflichtversicherung an eine selbst ausgewählte Betriebliche Vorsorgekasse (BV-Kasse).

Hinweis:

Ein Einstellen, Aussetzen oder Einschränken der Beitragsleistung ist für die Dauer der Pflichtversicherung bis zur Inanspruchnahme einer Eigenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung nicht möglich.

Beiträge

Für die Selbständigenvorsorge haben bäuerliche Versicherte einen Beitrag in Höhe von 1,53 % der persönlichen PV-Beitragsgrundlage zu leisten. Kommt es zu einer rückwirkenden Änderung der Beitragsgrundlage, z.B. infolge verspäteter Meldung einer Zu/Verpachtung, wird diese für die Selbständigenvorsorge nicht berücksichtigt. Die Beiträge sind nach vollständiger Bezahlung der Beitragsschuld für die jeweiligen Pensionsversicherungsmonate jeweils bis zum 10. des zweitfolgenden Kalendermonates durch die Sozialversicherungsanstalt an die BV-Kasse abzuführen.

BV-Kassen

Die bäuerlichen Versicherten können eine der 9 bestehenden Vorsorgekassen auswählen (siehe nachfolgende BV-Kassenliste) und mit dieser einen Beitrittsvertrag abschließen.

Leistungsanspruch

Ein Auszahlungsanspruch entsteht für Bäuerinnen und Bauern, die sich für die Selbständigenvorsorge entschieden haben, sobald mindestens drei Einzahlungsjahre bei einer oder mehreren BV-Kassen vorliegen. Bei Beendigung der betrieblichen Tätigkeit entsteht ein Leistungsanspruch dann, wenn mindestens zwei Jahre vergangen sind, jedenfalls aber bei Pensionsantritt.

Hinweis:

Ein Wechsel der BV-Kasse ist möglich, muss jedoch der Sozialversicherungsanstalt der Bauern wegen der Beitragsabfuhr rechtzeitig gemeldet werden.

Die BV-Kasse hat die Versicherten jährlich zum Stand 31. Dezember des vorangegangenen Geschäftsjahres über die insgesamt erworbenen Anwartschaften zu informieren. Land- und Forstwirte können die angesparten Beträge samt den Kapitalerträgen als Einmalzahlung oder monatliche Rente aus einer Altersvorsorgeeinrichtung (Pensionskasse, Versicherungsunternehmen) erhalten. Bei Tod fällt der Kapitalbetrag in die Verlassenschaft.

Hinweis:

Näheres entnehmen Sie bitte dem Kapitel 2 „Steuerliche Aspekte“.

Beratung

Die SVB berät Sie gerne über die beitragsrechtlichen Fragen zu der neuen Selbständigenvorsorge!

Für steuerrechtliche Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihre Landwirtschaftskammer oder einen Steuerberater!

Auskünfte hinsichtlich

- der Gestaltung des Beitrittsvertrages und dessen Auflösung (Kündigung, einvernehmliche Beendigung),
- des Wechsels der BV-Kasse,
- der Höhe des in Betracht kommenden Leistungsanspruches,
- dessen Fälligkeit,
- der Auszahlungsmodalitäten nach der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen,
- der Verfügungsmöglichkeiten über den Kapitalbetrag sowie
- der Regelungen im Falle des Todes des Anwartschaftsberechtigten

erhalten Sie ausschließlich seitens der von Ihnen gewählten BV-Kasse!

Betriebliche Vorsorgekassen

APK-Vorsorgekasse AG

(Kassenleitzahl 71100)
1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 1
4020 Linz, Stahlstraße 2-4
Tel.: (österreichweit): 050 275 50
E-Mail: office@apk-vk.at
www.apk-vk.at

BAWAG Allianz Vorsorgekasse AG

(Kassenleitzahl 71500)
1130 Wien, Hietzinger Kai 101-105
Tel.: (01) 878 07-80181
E-Mail: bawagallianz@vk-service.at
www.bawag-allianz-vk.at

BONUS Vorsorgekasse AG

(Kassenleitzahl 71200)
1030 Wien, Traungasse 14-16
Tel.: (01) 994 99 74-0
E-Mail: kundenservice@bonusvorsorge.at
www.bonusvorsorge.at/vk

BUAK Betriebliche Vorsorgekasse GesmbH

(Kassenleitzahl 71900)
1050 Wien, Kliebergasse 1a
Tel.: 057 95 79-3000
E-Mail: buak-bvk@buak.at
www.buak.at

Niederösterreichische Vorsorgekasse AG

(Kassenleitzahl 71700)
3100 St. Pölten, Neue Herrengasse 10
Tel.: (0 27 42) 905 55-7160
E-Mail: office@noevk.at
www.noevk.at

Valida Plus AG

(Kassenleitzahl 71300)
1020 Wien, Ernst-Melchior-Gasse 22
Tel.: 0810 53 00 99
E-Mail: plus@valida.at
www.valida.at

Siemens Mitarbeitervorsorgekasse AG

(Kassenleitzahl 71400)
1210 Wien, Siemensstraße 92, Gebäude 64, EG, Raum 013
Tel.: 05 17 07-34245
E-Mail: mvk.at@siemens.com
www.siemens.at/mvk

VBV-Vorsorgekasse AG

(Kassenleitzahl 71600)
1020 Wien, Obere Donaustraße 49-53
Tel.: (01) 217 01-8600
E-Mail: info@vorsorgekasse.at
www.vorsorgekasse.at

VICTORIA VOLKSBANKEN

Vorsorgekasse AG

(Kassenleitzahl 71800)
ERGO Center,
Businesspark Marximum/Objekt 3
1110 Wien, Modecenterstraße 17
Tel.: (01) 313 41-6960
E-Mail: vk@victoria.at
www.bav.victoria.at

10. EINHEBUNG DER SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE

Vorschreibung

Die Sozialversicherungsbeiträge – und seit 2008 auch die Kostenanteile für die Inanspruchnahme von Leistungen aus der Krankenversicherung – werden ebenso wie gegebenenfalls die Beiträge zur Selbständigenvorsorge von der SVB vierteljährlich im Nachhinein vorgeschrieben.

Beispiel:

Die Vorschreibung für die Monate Jänner, Februar und März (erstes Quartal) erfolgt Ende März/Anfang April.

Fälligkeit

Fällig sind die Beiträge mit Ablauf des Monats, das dem Ende des Vorschreibzeitraums folgt. Das bedeutet, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Einzahlung erfolgen muss, ansonsten besteht ein Zahlungsverzug.

Beispiel:

Die Beiträge für das erste Quartal sind am 30. April fällig.

Mahnung

Wenn die Beiträge nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Fälligkeit entrichtet werden, erfolgt eine Mahnung. Bleibt auch die Mahnung erfolglos, wird ein Beitragszuschlag von 5 % des eingemahnten Beitragessatzes verhängt und der Beitragsschuldner erhält wiederholt eine Zahlungserinnerung.

Gerichtliches Exekutionsverfahren

Wenn die Beiträge dann noch immer nicht bezahlt werden, muss die SVB diese samt Zuschlag und Nebengebühren durch gerichtliche Exekution hereinbringen.

Stundung und Ratenzahlung

Die SVB hat keine Möglichkeit, Beitragsschulden zu erlassen. Dies ist gesetzlich nicht vorgesehen. In begründeten Ausnahmefällen kann dem Versicherten aber Ratenzahlung oder Stundung gewährt werden.

Beitragsschulden verursachen nicht nur Unannehmlichkeiten, sondern auch erhebliche Mehrkosten. Überdies kann die verspätete Beitragsentrichtung in der Pensionsversicherung Nachteile bringen, wenn man einmal Leistungen beansprucht. Wer einen Einziehungs- bzw. Abbuchungsauftrag bei einem Geldinstitut hat, braucht sich um die rechtzeitige Beitragszahlung nicht zu sorgen.

Nebentätigkeiten

Beiträge für land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeiten werden für das jeweilige Beitragsjahr nur einmal, und zwar im Nachhinein, im darauf folgenden Beitragsjahr vorgeschrieben. Sie sind mit Ende des Kalendermonats fällig, in dem die Vorschreibung erfolgt.

Nur Unfallversicherung

Beiträge für Personen, die nach dem BSVG nur unfallversichert sind – z.B. bei Betrieben mit einem Einheitswert zwischen 150,- und 1.500,- Euro, – die also nicht der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung unterliegen – werden nur einmal jährlich Anfang April vorgeschrieben. Sie sind mit dem Ablauf des Vorschreibemonats fällig.

Jagd- und Fischereipächter

Der Beitrag zur Unfallversicherung von Jagd- und Fischereipächtern wird einmal jährlich im Oktober vorgeschrieben und ist mit Ablauf des Vorschreibemonats fällig.

10. 1. Meldebestimmungen

Anmeldung zur Pflichtversicherung

Der Betriebsführer muss für sich, seinen hauptberuflich beschäftigten Ehegatten bzw. eingetragenen Partner, seine hauptberuflich beschäftigten Kinder bzw. deren eingetragene Partner und für die hauptberuflich beschäftigten Eltern binnen eines Monats von sich aus eine Anmeldung bei der SVB erstatten, wenn die Voraussetzungen für die Pflichtversicherung eingetreten sind.

Erfolgt eine Meldung nicht zeitgerecht, kann ein Beitragszuschlag bis zur Höhe der Beiträge für den Zeitraum vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum Eintreffen der verspäteten Meldung vorgeschrieben werden.

Abmeldung

Ebenso hat der Betriebsführer innerhalb von einem Monat nach dem Ende der Pflichtversicherung die betroffenen Personen abzumelden.

Für Versicherte, die nicht rechtzeitig abgemeldet werden, sind Beiträge bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Abmeldung erfolgt, zu leisten – allerdings für längstens drei Monate nach dem Ende der Pflichtversicherung.

Änderungsmeldungen

Der Betriebsführer ist auch verpflichtet, jede Änderung in den Bewirtschaftungsverhältnissen – dazu zählen z.B. Zu- und Verkäufe oder Zu- und Verpachtungen – binnen eines Monats der SVB zu melden. Ebenso sind Adressänderungen sowie jede, wenn auch nur kurzfristige, selbstständige bzw. unselbstständige Erwerbstätigkeit der SVB bekannt zu geben.

Auskunftspflicht für juristische Personen

Auf Anfrage der SVB haben juristische Personen (z.B. Stiftungen, Klöster, Gemeinden) als Eigentümer von land(forst)wirtschaftlichen Betrieben bzw. Flächen innerhalb von zwei Wochen bezüglich der Betriebs- oder Flächenbewirtschaftung (Flächenausmaß und jeweilige Kulturart, Eigenbewirtschaftung oder Überlassung an dritte Personen, im Fall einer Überlassung Namen und Anschrift der bewirtschaftenden Person sowie Rechtstitel) Auskunft zu erteilen.

Betriebsprüfung

Im Rahmen einer Betriebsprüfung durch die SVB sind die Mitarbeiter/innen berechtigt, im Hinblick auf Meldungen und Auskünfte Einsicht in die Geschäftsbücher, alle Belege und sonstigen Aufzeichnungen zu nehmen.

Besondere Meldepflichten für bäuerliche Nebentätigkeiten

An- und Abmeldungen einer land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeit hat der Betriebsführer innerhalb eines Monats zu erstatten, wobei allerdings nur der erstmalige Beginn und das Ende – nicht aber Unterbrechungen – mitzuteilen sind. Der Betriebsführer hat auch jene Nebentätigkeiten, welche in seinem Auftrag von hauptberuflich im Betrieb beschäftigten Angehörigen ausgeübt werden, der SVB zu melden.

Die Einnahmen aus Nebentätigkeiten (Brutto-Einnahmen inkl. MwSt., ohne Berücksichtigung von Ausgaben) sind bis spätestens 30. April des folgenden Jahres der SVB zu melden, wobei zu beachten ist, dass die Meldung bis 30. April bei der SVB eingelangt sein muss! Erfolgt die Meldung der aus den land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeiten erzielten Einnahmen an die SVB nicht fristgerecht, wird ein Beitragszuschlag im Ausmaß von 5 % des nachzuzahlenden Beitrages vorgeschrieben.

Zusätzlich zur Meldepflicht der Betriebsführer besteht auch eine gesetzliche Auskunftspflicht der Auftraggeber von land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeiten. Unternehmen und Körperschaften, die bäuerliche Nebentätigkeiten in Auftrag gegeben haben, sind verpflichtet, der SVB auf Anfrage binnen zwei Wochen Name und Anschrift des Auftragnehmers, die Art der erbrachten Leistung sowie das Entgelt der erbrachten Leistung mitzuteilen.

Hinweis:

Genauere Informationen zu den verschiedenen bäuerlichen Nebentätigkeiten entnehmen Sie bitte der Broschürenreihe „Bäuerliche Nebentätigkeiten“. Jagd- und Fischereipächter erhalten detailliertere Informationen in der SVB-Broschüre „Jagdunfallversicherung“.

Einen umfassenden Überblick über das bäuerliche Versicherungs- und Beitragsrecht sowie über die Leistungen der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung bietet zudem der jährlich aktualisierte Leitfaden der bäuerlichen Sozialversicherung.

11. HILFREICHES BERATUNGSANGEBOT DER SVB

Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern gibt Ihnen die Gelegenheit einer umfassenden Beratung in allen Fragen der Sozialversicherung. Bei den regelmäßig abgehaltenen Sprechtagen in den Bauernkammern, aber auch in Ihrem Regionalbüro haben Sie die Möglichkeit, sich – speziell auf Ihre Person und Ihren Betrieb abgestimmt – beraten zu lassen. Die genauen Sprechtagstermine erfahren Sie in Ihrem Regionalbüro, bei den Bauernkammern oder unter www.svb.at/termine

Adressen der Hauptstelle und der Regionalbüros der SVB

Hauptstelle/Regionalbüro Niederösterreich/Wien

Ghegastraße 1
1030 Wien
Tel.: (01) 797 06
Fax: (01) 797 06 - 1300

Regionalbüro Burgenland

Krautgartenweg 4
7000 Eisenstadt
Tel.: (02682) 631 16
Fax: (02682) 631 16 - 3300

Regionalbüro Oberösterreich

Blumauerstraße 47
4020 Linz
Tel.: (0732) 76 33
Fax: (0732) 76 33 - 4300

Regionalbüro Salzburg

Rainerstraße 25
5020 Salzburg
Tel.: (0662) 87 45 91
Fax: (0662) 87 45 91 - 5300

Regionalbüro Tirol

Fritz-Konzert-Straße 5
6020 Innsbruck
Tel.: (0512) 520 67
Fax: (0512) 520 67 - 6300

Regionalbüro Vorarlberg

Montfortstraße 9
6900 Bregenz
Tel.: (05574) 49 24
Fax: (05574) 49 24 - 7300

Regionalbüro Steiermark

Dietrich-Keller-Straße 20
8074 Raaba bei Graz
Tel.: (0316) 343
Fax: (0316) 343 - 8300

Regionalbüro Kärnten

Feldkirchner Straße 52
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: (0463) 58 45
Fax: (0463) 58 45 - 9300

info@svb.at
www.svb.at

Kapitel 2: Steuerliche Aspekte



1. EINKOMMENSTEUER

Gegenstand der Einkommensteuer ist das Einkommen von natürlichen Personen.

Es sind folgende drei Erhebungsformen zu unterscheiden:

- ◆ **Veranlagung**
- ◆ **Lohnsteuer (Steuerabzug vom Arbeitslohn bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit)**
- ◆ **Kapitalertragsteuer (Steuerabzug vom Kapitalertrag bei bestimmten Kapitalerträgen)**

Anmerkung:

Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer sind keine selbstständigen Steuern, sondern bloß Erhebungsformen der Einkommensteuern.

Der Einkommensteuer unterliegen sieben Einkunftsarten.

2. SCHEMA DER EINKOMMENSTEUER-ERMITTLUNG

Der Einkommensteuer unterliegen nur folgende im Gesetz definierte Einkünfte (Nettogrößen):

- ◆ **Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft**
- ◆ **Einkünfte aus selbstständiger Arbeit**
- ◆ **Einkünfte aus Gewerbebetrieb**
- ◆ **Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit**

- ◆ **Einkünfte aus Kapitalvermögen**
- ◆ **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung**
- ◆ **Sonstige Einkünfte i.S. des § 29 Einkommensteuergesetz**

Gesamtbetrag der Einkünfte (wobei negative Einkünfte grundsätzlich mit positiven Einkünften ausgeglichen werden, "Verlustausgleich")

- Sonderausgaben (bei „Topfsonderausgaben“ ¼ absetzbar bzw. Einschleifregelung)
- außergewöhnliche Belastungen
- Sanierungsgewinne
- Freibeträge (Lohnsteuerfreibetrag jährlich EUR 171,-)

= **Einkommen**

– Veranlagungsfreibetrag bei Arbeitnehmern (EUR 730,-)

= **Bemessungsgrundlage für den Tarif**

Tarife

Jahreseinkommen	Prozentsätze
Bis EUR 11.000,-	0,00 %
EUR 11.001,- bis EUR 25.000,-	≈ 36,50 %
EUR 25.001,- bis EUR 60.000,-	≈ 43,21 %
über EUR 60.000,-	50,00 %

Anwendung des Tarifes auf die Bemessungsgrundlage:

Einkommensteuer

- Absetzbeträge, und zwar:

◆ **Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag**

(steht Alleinverdienern zu; und zwar bei einem Kind EUR 494,- bei zwei Kindern EUR 669,-; dieser Betrag erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind um jeweils EUR 220,- jährlich, Ehepartner darf Einkünfte von EUR 6.000,- jährlich erzielen)

◆ **Unterhaltsabsetzbetrag**

(je nach Anzahl der Kinder ab monatlich EUR 29,20)

◆ **Arbeitnehmerabsetzbetrag**

(jährlich EUR 54,-)

◆ **Verkehrsabsetzbetrag**

(jährlich EUR 291,- bei Einkünften aus einem bestehenden Dienstverhältnis)

◆ **Pensionistenabsetzbetrag**

(jährlich EUR 400,-; Einschleifregelung: ab steuerpflichtigen Pensionsbezügen von EUR 25.000,- kein Absetzbetrag möglich; unter bestimmten Voraussetzungen erhöhter Pensionistenabsetzbetrag von jährlich EUR 764,-)

= Einkommensteuerschuld

– entrichtete Lohnsteuer

– entrichtete Kapitalertragsteuer

= **veranlagte Einkommensteuer** (laut Einkommensteuerbescheid)

– Vorauszahlungen

= **Schlusszahlung / Gutschrift**

Die Ermittlung des Einkommens erfolgt immer für ein Kalenderjahr. Die Ermittlung der Einkünfte erfolgt bei den ersten drei Einkunftsarten (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus selbstständiger Arbeit und Einkünfte aus Gewerbebetrieb) für das Wirtschaftsjahr. Das Wirtschaftsjahr deckt sich grundsätzlich mit dem Kalenderjahr. Buchführende Land- und Forstwirte dürfen ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr haben.

Der Landwirt muss eine Einkommensteuererklärung unaufgefordert abgeben, wenn sein Einkommen mehr als EUR 11.000,- beträgt oder wenn er vom Finanzamt ein Einkommensteuerformular zugesendet erhält. Die Einkommensteuererklärung ist grundsätzlich bis zum 30. April des Folgejahres einzureichen.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

In die Einkunftsart "Land- und Forstwirtschaft" fallen Erträge aus der Erzeugung pflanzlicher oder tierischer Produkte mit Hilfe von Naturkräften (Abgrenzung zu Gewerbebetrieb).

Gemäß § 21 Einkommensteuergesetz sind Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

- ◆ **Einkünfte aus Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau und Gemüsebau.**
- ◆ **Einkünfte aus Tierzucht.**
- ◆ **Einkünfte aus der Fischerei.**
- ◆ **Einkünfte aus der Jagd.**
- ◆ **Einkünfte aus einem land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieb.**
Als Nebenbetrieb gilt ein Betrieb, der dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt ist.
- ◆ **Veräußerungsgewinne.**

3. GEWINNERMITTLUNG IN DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Überblick

Umsatz (LuF)		Einheitswert (LuF)	Gewinnermittlung
> EUR 400.000,-	oder	> EUR 150.000,-	Doppelte Buchführung
≤ EUR 400.000,-	und	zwischen > EUR 100.000,- und ≤ EUR 150.000,-	Teilpauschalierung oder freiwillig Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder freiwillig doppelte Buchführung
≤ EUR 400.000,-	und	≤ EUR 100.000,-	Vollpauschalierung*) oder freiwillig Teilpauschalierung**) oder freiwillig Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder freiwillig doppelte Buchführung

*) Hinweis:

Diese Vollpauschalierung besteht nur solange, als auch die Sozialversicherungsbeiträge nach dem Pauschalssystem, also abhängig vom Einheitswert, berechnet werden und unabhängig davon kein Antrag auf Teilpauschalierung gestellt wird. Werden hingegen die Sozialversicherungsbeiträge von den Einkünften des Einkommensteuerbescheids berechnet (so genannte „große Option“ in der Sozialversicherung) oder wird ein Antrag auf Teilpauschalierung gestellt, dann wird der steuerliche Gewinn nicht mehr aufgrund einer Vollpauschalierung ermittelt, sondern durch Teilpauschalierung (oder freiwillig durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder freiwillig durch doppelte Buchführung).

***) auf Antrag oder zusammen mit einer großen Option in der Sozialversicherung

In allen anderen Fällen besteht hingegen keine zwingende Verknüpfung zwischen der Gewinnermittlung (Einkommensteuer) und der Sozialversicherung (Beitragsgrundlage).

3. 1. Vollpauschalierung

Landwirtschaft

Landwirte, deren Einheitswert unter EUR 100.000,- ist, sind vollpauschaliert. D.h. sie dürfen ihren Gewinn als Prozentsatz vom Einheitswert ermitteln. Der Gewinn (Grundbetrag) eines vollpauschalierten Landwirtes errechnet sich durch Multiplikation des Einheitswertes der selbstbewirtschafteten Flächen mit dem Gewinndurchschnittsatz.

Der Durchschnittsatz beträgt einheitlich 39 %.

Forstwirtschaft

Auch in der Forstwirtschaft ist ein einheitlicher Gewinnprozentsatz von 39 % zu beachten.

(Sonderregelung bei EHW der forstwirtschaftlichen Flächen von mehr als EUR 11.000,-)

Weinbau

◆ Weinbaufläche bis 60 Ar

Bei einer Weinbaufläche bis 60 Ar unterbleibt die gesonderte Ermittlung des Gewinns aus Weinbau, d.h. es kommt der maßgebliche Durchschnittsatz für die Landwirtschaft zur Anwendung.

Haben diese Betriebe einen Buschenschank oder Bouteillenweinverkauf, so muss der Gewinn daraus durch gesonderte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt werden. Dabei sind pauschale Betriebsausgaben in der Höhe von 70 % der Betriebseinnahmen (mindestens aber mit EUR 44,- pro Ar) anzusetzen.

◆ Weinbaufläche über 60 Ar

Bei einer Weinbaufläche über 60 Ar sind die Ausgaben pauschal mit 70 % der Einnahmen (inklusive USt), mindestens aber mit EUR 4.400,- je Hektar Weinbaufläche und höchstens im Ausmaß der Einnahmen, als Betriebsausgaben anzusetzen.

3. 2. Teilpauschalierung

Landwirtschaft

Diese Ergebnisermittlung gilt für alle Betriebe mit einem Einheitswert von mehr als EUR 100.000,- bis EUR 150.000,-, deren Umsatz EUR 400.000,- nicht übersteigt. Außerdem haben Betriebsführer von aufgrund der Höhe des Einheitswertes vollpauschalierten Betrieben, die in der Sozialversicherung der Bauern eine Option hinsichtlich der Beitragsgrundlage durchführen, eine derartige Gewinnermittlung durchzuführen.

In der landwirtschaftlichen Teilpauschalierung müssen alle Einnahmen aufgezeichnet werden und es erfolgt ein pauschaler Ansatz von Betriebsausgaben mit 70 % der Bruttoeinnahmen. Die Differenz zwischen den Einnahmen und den pauschalen Ausgaben ist der Gewinn.

Forstwirtschaft

Bei teilpauschalierten Land- und Forstwirten ist der Gewinn aus der Forstwirtschaft durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln, wobei pauschale Betriebsausgaben (je nach Höhe der Wertziffer und Minderungszahl gestaffelt) Berücksichtigung finden. Außerdem ist es für die Höhe der pauschalen Betriebsausgaben entscheidend, ob Holzverkäufe am Stock erfolgen oder die Bäume in Eigenregie geschlägert werden.

Weinbau

Teilpauschalierte Landwirte müssen ihren Gewinn aus Weinbau mit einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln. Die Ausgaben sind pauschal mit 70 % der Einnahmen (inklusive USt), mindestens aber mit EUR 4.400,- je Hektar Weinbaufläche und höchstens im Ausmaß der Betriebseinnahmen, als Betriebsausgaben anzusetzen.

Gewinnerhöhende und -mindernde Beträge

Die pauschal ermittelten Gewinne sind u.a. um vereinbarte Pachtzinse, einschließlich Jagdpacht und Wildabschüsse, sowie um Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Wäldern zu erhöhen.

Pauschalierte Land- und Forstwirte dürfen vom pauschal ermittelten Gewinn die Sozialversicherungsbeiträge, die Pachtzinse, die betrieblichen Zinsen und die Ausgedingezahlungen abziehen.

3. 3. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Vollpauschalierte Landwirte dürfen für ihren Betrieb wahlweise eine komplette Einnahmen-Ausgaben-Rechnung einrichten. Teilpauschalierte dürfen anstelle der pauschalen Ermittlung der Betriebsausgaben, diese vollständig aufzeichnen und in Abzug bringen. Pauschalierte Landwirte müssen beachten, dass sie im Fall eines Wechsels zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (oder zur doppelten Buchführung) erst wieder nach Ablauf von fünf Jahren in die Pauschalierung zurückkehren können.

Anlässlich der Ermittlung des Gewinnes mittels einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sind die Einnahmen eines Kalenderjahres den Ausgaben in diesem Zeitraum gegenüberzustellen. Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung folgt dem Zuflussprinzip. Danach sind Einnahmen in dem Jahr zu versteuern, in dem der Steuerpflichtige darüber verfügen kann. Die Ausgaben werden grundsätzlich immer dann wirksam, wenn sie „abgeflossen“ sind. Eine Ausnahme besteht für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten EUR 400,- übersteigen. Diese Wirtschaftsgüter sind in ein Anlageverzeichnis aufzunehmen. In weiterer Folge ist die Abschreibung (Anschaffungs- oder Herstellungswert/Nutzungsdauer) zu berechnen. Die Summe der Abschreibungen aller Wirtschaftsgüter ist sodann als Aufwand gewinnmindernd in die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu übernehmen.

3. 4. Doppelte Buchführung

Im Rahmen der doppelten Buchführung wird der Gewinn mittels einer Bilanz und mittels einer Gewinn und Verlustrechnung (also doppelt) ermittelt. Im Gegensatz zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erfolgt eine periodenbereinigte Gewinn- bzw. Verlustermittlung.

4. UMSATZSTEUER

Der Umsatzsteuer unterliegen Lieferungen und Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt ausführt, der Eigenverbrauch, die Einfuhr von Waren (aus nicht-EU-Staaten) und der innergemeinschaftliche Erwerb im Inland.

Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers.

Die Umsatzsteuer ist eine "Nettoallphasenumsatzsteuer mit Vorsteuerabzug".

Das bedeutet:

- Das Nettoentgelt ist die Bemessungsgrundlage.
- Die Umsatzsteuer wird in jeder einzelnen Phase des Warendurchlaufes erhoben ("Allphasensteuer"). Vorteil: Allphasensystem mit Vorsteuerabzug ist leichter zu überwachen.
- Jeder Unternehmer ist berechtigt, die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer mit dem Finanzamt zu verrechnen. Dies bewirkt entweder eine Steuergutschrift oder eine Kürzung der an das Finanzamt zu entrichtenden Steuer.

Beispiel

Produzent Unternehmer A	Großhändler Unternehmer B	Detailverkauf Unternehmer C	Konsument
1.000,- netto	1.500,- netto	2.000,- netto	zahlt 2.400,-
200,- USt	300,- USt	400,- USt	
1.200,- brutto	1.800,- brutto	2.400,- brutto	
200,- an Finanzamt	300,- USt	400,- USt	
	- 200,- Vorsteuer	- 300,- Vorsteuer	
	100,- an Finanzamt	100,- an Finanzamt	

Der Konsument trägt somit wirtschaftlich die Umsatzsteuer.

Der Vorsteuerabzug darf nur vorgenommen werden, wenn eine Rechnung vorliegt, die bestimmte Merkmale enthalten muss und der Umsatzsteuerbetrag ausgewiesen ist.

Die Steuersätze betragen:

- ◆ **Normalsteuersatz: 20 %**
- ◆ **Ermäßigter Steuersatz: 10 % (z.B. für landwirtschaftliche Produkte und Holz)**

Bestimmte Umsätze sind von der Umsatzsteuer befreit (z.B. Umsätze von Grundstücken, Umsätze von Kleinunternehmern). Der Unternehmer ist verpflichtet, zur Feststellung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu führen.

Veranlagungszeitraum für die Umsatzsteuer ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Die Umsatzsteuerklärung ist bis spätestens 30. April des Folgejahres abzugeben. Während des Jahres hat der Steuerpflichtige i.d.R. monatlich eine Voranmeldung abzugeben und falls die Umsatzsteuer höher als die Vorsteuer ist, Zahlungen zu leisten.

Besteuerung der Umsätze bei nichtbuchführungspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Bei nichtbuchführungspflichtigen Unternehmern, die Umsätze (Lieferungen und Leistungen) im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausführen, wird die Steuer für diese Umsätze mit 10 % (bzw. 12 %, wenn der Geschäftspartner ein Unternehmer ist) der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Die diesen Umsätzen zuzurechnenden Vorsteuerbeträge werden in gleicher Höhe festgesetzt.

Der nichtbuchführungspflichtige ("pauschalierte") Land- und Forstwirt hat also grundsätzlich 10 % (bzw. 12 %, wenn der Geschäftspartner ein Unternehmer ist) Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und darf sich die Umsatzsteuer behalten. Eine Vorsteuerverrechnung mit dem Finanzamt ist nicht möglich. Der pauschalierte Land- und Forstwirt kann aber bis zum Jahresende einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. In diesem Fall wird er umsatzsteuerlich wie jeder andere Unternehmer behandelt. Allerdings bindet dieser Antrag den Land- und Forstwirt auf fünf Jahre. Empfehlenswert ist die Option zur Regelbesteuerung, wenn im Betrieb hohe Investitionen anstehen.

5. SELBSTÄNDIGENVORSORGE

Steuerliche Auswirkung

Die an die betriebliche Vorsorgekasse bezahlten Beiträge sind als Betriebsausgaben abzugsfähig. Die Auszahlung von Bezügen als Einmalbetrag aus der Selbständigenvorsorge wird – wie auch bei der Auszahlung an Dienstnehmer – mit 6 % besteuert. Wird der Betrag an eine dafür vorgesehene Institution (z.B. Pensionszusatzversicherung) übertragen und in der Folge als laufende Rente ausbezahlt, ist diese Rente steuerfrei.

Beispiel 1:

Land- und Forstwirt A besitzt Äcker im Ausmaß von 150 Hektar. Sein Einheitswert beträgt EUR 160.000,-. Er ist in der bäuerlichen Sozialversicherung in der höchsten Beitragsgrundlage. Sein Gewinn beträgt EUR 70.000,- und sein Grenzsteuersatz 50 %. Er kann nun jährlich EUR 880,36 (=EUR 4.795,- x 12 Monate x 1,53 %) an die betriebliche Vorsorgekasse bezahlen. Die Hälfte davon, d.s. EUR 440,18 ersetzt ihm der Fiskus.

Beispiel 2:

Land- und Forstwirt B besitzt Wiesen und Wälder im Ausmaß von 120 Hektar. Sein Einheitswert beträgt EUR 68.000,-. Sein Gewinn beträgt EUR 13.000,-. Er kann nun jährlich EUR 823,75 an die betriebliche Vorsorgekasse bezahlen. Sein Grenzsteuersatz beträgt 36,5 %. Der Fiskus ersetzt ihm voraussichtlich EUR 300,-.

Die Beispiele zeigen, dass das Modell der Selbständigenvorsorge aus steuerlicher Sicht umso günstiger ist, je höher der Gewinn und somit der Grenzsteuersatz und je höher i.d.R. der Einheitswert ist. Über einen längeren Einzahlungszeitraum von beispielsweise 10 oder 20 Jahren betrachtet, zeigt sich somit der Steuerspareffekt durchaus beachtliche Beträge. Hinzu kommt eine durch die Veranlagung der einbezahlten Beträge durch die Vorsorgekasse erzielte Rendite.

Voll- und teilpauschalierte Landwirte hingegen, die aufgrund der Höhe ihres Einheitswertes nicht zur Einkommensteuer veranlagt sind, können keinen Steuerspareffekt geltend machen. Bei ihnen wirkt sich daher allein die Rendite aus der Veranlagung positiv aus.

Änderungen bei freien Dienstnehmern von Land- und Forstwirten seit 01.01.2008

Freie Dienstnehmer sind seit Jänner 2008 in das System der betrieblichen Mitarbeitervorsorge einbezogen. Das bedeutet, der Arbeitgeber hat für sie – wie für echte Dienstnehmer auch – Beiträge in Höhe von 1,53 % des Entgelts an die betriebliche Vorsorgekasse abzuführen. Weiters sind freie Dienstnehmer seit 01.01.2008 in die gesetzliche Arbeitslosenversicherung einbezogen.



Steuerberatung • Wirtschaftsprüfung • Unternehmensberatung



Zu unseren Klienten zählen
Handel, Gewerbe, Dienstleistungen, Industrie, Apotheken, Ärzte, Zivilingenieure, Anwälte, Hotellerie, Gastronomie, Wein- und Gartenbau, Forst, Ökoenergie, Immobilien, Vereine ...



Unsere Leistungen
Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Buchhaltung, Bilanz, Gutachten, Personalverrechnung, Arbeitsrecht Sozialversicherung, IT-Lösungen, Kalkulation, Planung, Kostenrechnung



Unsere Berater
Engagierte LBG-Teams in Ihrer Region für Ihre individuelle Beratung vor Ort. Erfahrungs- und fachlicher Austausch, Spezialisten und Qualitätsstandards - österreichweit zu Ihrem Vorteil!



Steuer- und Wirtschaftstipps
Immer auf dem neuesten Stand mit unseren Publikationen, Fachveranstaltungen und dem LBG Unternehmer-Newsletter. Weitere Informationen finden Sie unter www.lbg.at!

LBG Österreich ...

... IM BURGENLAND

Eisenstadt: Ruster Straße 10-16, Tel. (02282) 62195, 62196, eisenstadt@lbg.at
Kontakt: Sib/UB Mag. Harald Gruber, Sib/UB Mag. (FH) Klaus Panzer
Großpetersdorf: Ungarnstraße 10, Tel. (03342) 7344, 7454, grosspetersdorf@lbg.at
Kontakt: Sib Mag. Raimund Liebich
Mattersburg: Gustav-Degen-Gasse 7a, Tel. (02834) 62317, mattersburg@lbg.at
Kontakt: Sib/UB Mag. Ulrich Ostermayr

Neusiedl/See: Franz-Liszt-Ö. 25-27, Tel. (02167) 2495-0, 2073, neusiedl@lbg.at
Kontakt: Sib/UB Mag. Michael Rötter
Oberpullendorf: Hauptstr. 34/2, Tel. (02162) 42319, oberpullendorf@lbg.at
Kontakt: Sib Eise Hofstadler
Oberwart: Schulgasse 17, Tel. (03521) 23415, oberwart@lbg.at
Kontakt: Sib Mag. Friedrich Hofbauer

... IN KÄRNTEN

Klagenfurt: Villacher Ring 11, Tel. (0431) 57187, klagenfurt@lbg.at
Kontakt: Sib/UB Mag. Peter Henschitz
Vilach: Meerbohrstraße 19, Tel. (04242) 27494, vilach@lbg.at
Kontakt: Sib/UB Mag. Peter Henschitz
Wolfsberg: Johann-Ottner-Straße 26, Tel. (04352) 4847, wolfsberg@lbg.at
Kontakt: Sib Monika Rieberer

... IN NIEDERÖSTERREICH

Günsersdorf: Eichentor 5-7, Tel. (02282) 2520, guंसersdorf@lbg.at
Kontakt: Sib/UB Wolfgang Obermaier
Gloggnitz: Wiener Straße 2, Tel. (02642) 42050, gloggnitz@lbg.at
Kontakt: Sib/UB Dr. Helmut Tschö

Gmünd: Schloßparkg. 4, Tel. (02852) 52437, 52703, gmünd@lbg.at
Kontakt: Sib/UB Herbert Bier
Hollabrunn: Ambergasse 21, Tel. (02952) 2205-0, hollabrunn@lbg.at
Kontakt: Sib Mag. Gerhard Starbacher

Horn: Josef-Kirchner-Ö. 5, Tel. (02982) 2871-0, 2872, horn@lbg.at
Kontakt: Sib/UB Mag. Roland Weber, Sib Konrad Bruckner
Korneuburg: Kwisladstraße 15, Tel. (02262) 44224, korneuburg@lbg.at
Kontakt: Sib/UB Wolfgang Obermaier, UB Günter Mayer

Mistelbach: Franz-Josef-Straße 38, Tel. (02572) 2842, mistelbach@lbg.at
Kontakt: UB Günter Mayer, Sib Univ.-Lekt. Dr. Dr. Christian Urban
Neunkirchen: Rohrbacherstr. 44, Tel. (02635) 62477, 63296, neunkirchen@lbg.at
Kontakt: Sib/UB Kommi Franz Reisenbauer

St. Pölten: Brühlweg 5/28, Tel. (02742) 355660, 355661, st-poelten@lbg.at
Kontakt: WPS/UB Ing. Alois Nöster
Waidhofen/Thaya: Rathhauspromenade 27/1a, Tel. (02842) 53412, waidhofen@lbg.at
Kontakt: Sib/UB Mag. Thomas Labenzinger

Wc. Neustadt: Reygasse 19, Tel. (02422) 23480, 23444, wr-neustadt@lbg.at
Kontakt: Sib/UB Mag. Michaela Fuchs

... IN OBERÖSTERREICH

Linz: Hasnerstraße 2, Tel. (0732) 653172, 653173, linz@lbg.at
Kontakt: Sib/UB Günther Kraus, Sib/UB Dr. Franz Schachner
Ried: Bahnhofstraße 39a, Tel. (07752) 85441, 85442, ried@lbg.at
Kontakt: Sib/UB Norbert Hälzinger
Steyr: Berggasse 90, Tel. (0732) 93556-0, steyr@lbg.at
Kontakt: Sib/UB Wolfgang Stachert

... IN SALZBURG

Salzburg: St.-Julien-Str. 1, Tel. (0642) 874531, salzburg@lbg.at
Kontakt: Sib/UB Ing. Martin Trautinger, Sib/UB Mag. Thomas Leimböck

... IN DER STEIERMARK

Bruck/Mur: Koloman-Wallisch-Pl. 10, Tel. (03882) 51055, bruck@lbg.at
Kontakt: WPS/UB Mag. Hermann Stralldorfer
Graz: Nicusenberg 37, Tel. (03161) 720200, graz@lbg.at
Kontakt: WPS/UB Mag. Erhard Lausegger

Leibnitz: Ockham-Thaler-Straße 39, Tel. (03452) 84949, leibnitz@lbg.at
Kontakt: Sib/UB Mag. Maria Brögger
Liezen: Hauptplatz 3, Tel. (03412) 23720, 24020, liezen@lbg.at
Kontakt: Sib Mag. Wilhelm Gohay

... IN TIROL

Innsbruck: Brunner Straße 1, Tel. (0512) 586453, innsbruck@lbg.at
Kontakt: Sib Mag. Arnulf Perkonigg

... IN WIEN

Wien: Boerhaavegasse 4, Tel. (01) 53105-0, office@lbg.at

Kontakt:
WPS/UB Mag. Dr. Reinhard Dracschak
Sib/UB Mag. Silvia Frisch
WPS/UB Mag. Heinz-Hartmann
Di Martin Helmsmayr
WPS/UB Mag. Alexander Komarek, LL.M.
WPS/UB Dr. Harald Mansinger
Sib Ing. Karl Mitterecker
Sib Mag. Günter Peled
Sib/UB Mag. Andreas Sobotta
Sib Univ.-Lekt. Dr. Christian Urban

Unternehmensitz: LBG Wirtschaftsprüfung und Beratungsgesellschaft m.b.H.
Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
1030 Wien, Boerhaavegasse 4, Tel. +43/1/53105-0, Fax: +43/1/53105-414, E-Mail: office@lbg.at

Geschäftsführung:
WPS/UB Mag. Heinz Hartmann, h.hart@lbg.at
WPS/UB Mag. Erhard Lausegger, e.lausegger@lbg.at

Steuerbefugnisse:
WP...Beauftragter
Sib...Steuerberater
UB...Unternehmensberater
...Gerichtlich beauftragter Sachverständiger



